

Anlage 5

1. Weitere Anforderungen

1.1 Höhe der baulichen Anlagen

Die Höhe der baulichen Anlagen ist als maximale Gebäudehöhe sowie als max. Traufhöhe bzw. als max. Höhe der Attika festgesetzt. Folgende Höhen sind einzuhalten:

Bei **Gebäude A** an der Stuttgarter Straße 314,95 m über NN, d.h. eine max. Gebäudehöhe von 12,80 m über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe), eine Traufhöhe von 313,45 über NN d.h. max. 11,30 m über EFH. Für den dreigeschossigen Zwischenbaukörper an der Stuttgarter Straße beträgt die max. Höhe der Attika 311,275 m über NN bzw. 9,125 m über EFH.

Bei **Gebäude B** an der Hornbergstraße 313,00 m über NN, d.h. eine Höhe der Attika von max. 11,30 m über EFH, am Übergang zum Gebäudes A max. 313,20 m ü. NN. An der östlichen Grenze zur bestehenden Wohnbebauung beträgt die Höhe der Attika max. 310,825 m ü. NN, d.h. max. 9,125 m über EFH. Eine Verlängerung des obersten Geschosses nach Osten oder der Anbau eines Wintergartens ist nicht zulässig.

Bei **Gebäude C** an der Stuttgarter Straße 314,74 m über NN, d.h. eine max. Gebäudehöhe von 12,80 m über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe), eine Traufhöhe von 313,24 über NN d.h. max. 11,30 m über EFH. Für den dreigeschossigen Zwischenbaukörper an der Stuttgarter Straße beträgt die max. Höhe der Attika 311,065 m über NN bzw. 9,125 m über EFH.

Bei **Gebäude D** 310,04 m über NN, d.h. eine Höhe der Attika von max. 8,55 m über EFH, am Übergang zum Gebäudes C max. 312,99 m ü. NN. An der östlichen Grenze zur bestehenden Wohnbebauung beträgt die Höhe der Attika max. 307,865 m ü. NN, d.h. max. 6,375 m über EFH. Eine Verlängerung des obersten Geschosses nach Osten oder der Anbau eines Wintergartens ist nicht zulässig.

Bei **Gebäude E** an der Stuttgarter Straße 314,31 m über NN, d.h. eine max. Gebäudehöhe von 12,80 m über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe), eine Traufhöhe von 312,81 über NN d.h. max. 11,30 m über EFH. Für den dreigeschossigen Zwischenbaukörper an der Stuttgarter Straße beträgt die max. Höhe der Attika 310,635 m über NN bzw. 9,125 m über EFH.

Bei **Gebäude F** 309,76 m über NN, d.h. eine Höhe der Attika von max. 8,55 m über EFH, am Übergang zum Gebäudes E max. 312,56 m ü. NN. An der östlichen Grenze zur bestehenden Wohnbebauung beträgt die Höhe der Attika max. 307,585 m ü. NN, d.h. max. 6,375 m über EFH. Eine Verlängerung des obersten Geschosses nach Osten oder der Anbau eines Wintergartens ist nicht zulässig.

Bei **Gebäude G** an der Stuttgarter Straße 313,71 m über NN, d.h. eine max. Gebäudehöhe von 12,80 m über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe), eine Traufhöhe von 312,21 über NN d.h. max. 11,30 m über EFH. Für den dreigeschossigen Zwischenbaukörper an der Stuttgarter Straße beträgt die max. Höhe der Attika 310,035 m über NN bzw. 9,125 m über EFH.

Bei **Gebäude H** 309,16 m über NN, d.h. eine Höhe der Attika von max. 8,55 m über EFH, am Übergang zum Gebäudes G max. 311,96 m ü. NN. An der östlichen Grenze zur bestehenden Wohnbebauung beträgt die Höhe der Attika max. 306,985 m ü. NN, d.h. max. 6,375 m über EFH. Eine Verlängerung des obersten Geschosses nach Osten oder der Anbau eines Wintergartens ist nicht zulässig.

Bei **Gebäude I** an der Stuttgarter Straße 312,98 m über NN, d.h. eine max. Gebäudehöhe von 12,80 m über EFH (Erdgeschossfußbodenhöhe), eine Traufhöhe von 311,48 über NN d.h. max. 11,30 m über EFH. Für den dreigeschossigen Zwischenbaukörper an der Stuttgarter Straße beträgt die max. Höhe der Attika 309,305 m über NN bzw. 9,125 m über EFH.

Bei **Gebäude J** 308,58 m über NN, d.h. eine Höhe der Attika von max. 8,55 m über EFH, am Übergang zum Gebäudes I max. 311,23 m ü. NN. An der östlichen Grenze zur bestehenden Wohnbebauung beträgt die Höhe der Attika max. 306,405 m ü. NN, d.h. max. 6,375 m über EFH. Eine Verlängerung des obersten Geschosses nach Osten oder der Anbau eines Wintergartens ist nicht zulässig.

1.2 Abstand der Bebauung zu den Grundstücksgrenzen

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist mit den Gebäuden B, D, F, H, J (mit Ausnahme der Tiefgaragenzufahrt an der Hornbergstraße) ein Mindestgrenzabstand von 7 m einzuhalten. Zulässig ist das Hineinragen von Balkonen in diesen Abstand bis max. 0,9 m ab der Gebäudekante. In einer Breite von 5 m ab der östlichen Grundstücksgrenze sind keine baulichen Anlagen (Gerätehütten, Terrassen, Pergolen etc.) zulässig.

1.3 Nebenanlagen, Gartenhäuser

In den Gartenflächen (mit Ausnahme der Fläche an der östlichen Grenze siehe Punkt 6) sind zulässig:

Pergolen bis zu einer Grundfläche von max. 10 m² und Gartenhäuser bis zu einer Grundfläche von max. 6 m² und einer Höhe von max. 2,50 m zulässig. Zu Nachbargrundstücken sind diese mit einer Hecke einzugrünen.

In den privaten Grünflächen entlang der Stuttgarter Straße und der Hornbergstraße sind keine Gartenhäuser zulässig.

1.4 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen

Die an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksteile bis zu einer horizontalen Entfernung von 2,0 m von der Straßenbegrenzungslinie können bis zu einem Höhenunterschied von 1,5 m zur Straßenhöhe für Aufschüttungen, Abgrabungen, Stützmauern in Anspruch genommen werden. Diese Festsetzung schließt die Herstellung unterirdischer Stützbauwerke (Breite 0,1 m; Tiefe 0,4 m) für die Straße ein.

Soweit das bestehende Gelände unter den festgesetzten Höhen der angrenzenden Verkehrs- und Grünflächen liegt, ist es im Bereich zwischen Hausgrund und angrenzender Erschließungsfläche auf die Höhe der angrenzenden Grün- und Verkehrsflächen aufzufüllen.

Abgrabungen des Geländes über 0,70 m Höhenunterschied gegenüber dem vorhandenen Gelände, sowie Stützmauern mit einer Höhe über 1,0 m sind nicht zulässig.

1.5. Flächen für Garagen und Stellplätze

Tiefgaragen sind zulässig, wenn sie vollständig mit Erde überdeckt sind. Um die Standortbedingungen und die Wasserversorgung für die Pflanzen zu gewährleisten, ist dem verwendeten Boden ein geeignetes Substrat beizumischen.

1.6 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Private oberirdische Garagenzufahrten, Terrassen, private Fußwege und Zuwege, Abstellflächen für Fahrräder etc. sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z. B. wassergebundener Decke, Rasenpflaster, Drainfugenpflaster u. ä. zu versehen. Der Unterbau ist ebenfalls wasserdurchlässig auszuführen. Den Boden vollständig versiegelnde Beläge sind nicht zulässig. Die Flächen sind dauerhaft zu pflegen, um den Erhalt der Durchlässigkeit der Beläge zu sichern. Anfallendes unbelastetes Niederschlagswasser ist seitlich in den Pflanzflächen zu versickern.

Zur Rückhaltung des Niederschlagswassers von Dachflächen können Zisternen (für die Gartenbewässerung bzw. als Brauchwasser für die Toilette) mit einem Überlaufanschluss an das Abwassersystem hergestellt werden.

Eine kleintier- und vogelsichere Abdeckung von Lichtschächten, Regenfallrohren und ähnlichen Bauwerken muss gewährleistet sein. Die Öffnungen der Abdeckungen dürfen max. 10 mm groß sein.

1.7 Freiflächen / Pflanzgebot

Entlang der östlichen Grundstücksgrenze ist ein mindestens 2 m breiter Pflanzstreifen mit heimischen Sträuchern (siehe Vorschlagsliste Nr. 2.12) anzulegen. Auf einer Gesamtbreite von 5 m entlang der östlichen Grenze sind die privaten Grundstücksflächen gärtnerisch zu gestalten und dauerhaft zu pflegen.

Garten- und Freiflächen sind als Grünflächen anzulegen und durch standortgerechte, heimische Baum- und Strauchpflanzungen gärtnerisch zu begrünen, zu pflegen und dauerhaft zu unterhalten. Für die Neuanpflanzung ist gebietsheimische Pflanzenware aus dem Herkunftsgebiet 7 (Süddeutsches Hügel- und Bergland) zu verwenden. Die Anpflanzungen müssen unmittelbar im Anschluss an die bauliche Nutzung der Grundstücke erfolgen.

Bei den geplanten Mehrfamilienhäusern sind mindestens 5 Bäume (siehe Vorschlagsliste Nr. 2.12) anzupflanzen, zu pflegen und ggf. nachzupflanzen. Der Abstand zur östlichen Grundstücksgrenze muss mindestens 4 m betragen. Die

Standorte sind gem. Freiflächengestaltungsplan festgelegt. Die Anpflanzungen müssen unmittelbar im Anschluss an eine Neubebauung der Grundstücke erfolgen. Auf den privaten Grundstücken sind pro 150 m² nicht bebauter Grundstücksfläche mindestens 5 Sträucher (siehe Vorschlagsliste Nr. 2.12) anzupflanzen, zu pflegen und ggfls. nachzupflanzen.

1.8 Lärmschutz

Im gesamten Plangebiet sind Schallschutzmaßnahmen gegen Außenlärm nach DIN 4109 nachzuweisen.

Empfohlen wird darüber hinaus der Einbau von fensterunabhängigen Lüftungseinrichtungen für schutzbedürftige Wohnräume, insbesondere Schlaf- und Kinderzimmer.

2. Gestaltungsvorschriften

2.1 Fassadengestaltung

Das Farbkonzept der Gebäude ist mit der Stadt Kornwestheim, Stadtplanungsamt, abzustimmen. Ein Bemusterungsplan mit Angaben der Farbnummern ist vorzulegen.

2.2 Dachform, Dachgestaltung

Entsprechend den Unterlagen des VEP sind die Gebäude A, C, E, G, I, an der Stuttgarter Straße mit IV Vollgeschossen und mit einem Zeltdach mit einer Dachneigung von 13° zulässig. Die Zwischenbauten sind mit III Vollgeschossen zulässig.

Das Gebäude B ist mit III Vollgeschossen und einem IV Nichtvollgeschoss mit Flachdach zulässig.

Die Gebäude D, F, H, J sind mit II Vollgeschossen und einem III Nichtvollgeschoss mit einem begrüntem Flachdach zulässig.

Die Einhaltung der Gebäudehöhen und Abstände zu den Nachbargrenzen (siehe Punkt 1, Weitere Anforderungen) ist einzuhalten.

Solaranlagen sind in die Gestaltung der Dachflächen einzubeziehen.

Zur Minderung des Niederschlagsabflusses und zur Steigerung der Verdunstung sind die Flachdächer mit einer extensiven Dachbegrünung aus niederwüchsigen, trockenheitsresistenten Stauden und Gräsern zu versehen und dauerhaft zu unterhalten. Die extensive Dachbegrünung sollte eine Aufbaustärke von mind. 10 cm haben, bzw. die Wasserhaltekapazität sollte bei der Verwendung von Funktionsschichten mindestens 20 l/m² betragen, um eine hochwertige und artenreiche Dachbegrünung nachhaltig zu erhalten.

2.3 Abschirmung beweglicher Abfallbehälter

Auf dem Grundstück sind Standplätze für Abfallbehälter nachzuweisen. Sie sind durch Bepflanzung, Verkleidung oder bauliche Maßnahmen gegen Einsicht von der öffentlichen Straße abzuschirmen.

2.4 Abstellplätze für Fahrräder

Auf den Baugrundstücken sind Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und geeigneter Beschaffenheit herzustellen.

2.5 Einfriedungen

Als Einfriedungen sind Hecken, Holzzäune, Mauern und Metallzäune (Maschendraht, Metallzäune etc.) zulässig.

Mauern (maximale Höhe 0,40 m), Metallzäune und Holzzäune sind nur in Verbindung mit Hecken (s. Vorschlagliste Nr. 2.12) zulässig.

Sichtschutzwände sind zwischen Terrassen bis zu einer Höhe von max. 1,80 m und einer Länge von max. 2,0 m, vom Gebäude aus gemessen, zulässig. Sie müssen in Material und Farbe auf das Hauptgebäude abgestimmt werden.

Die zulässige Gesamthöhe der Metall- und Holzzäune zwischen den Privatgrundstücken beträgt 1,20 m. Die privaten Grundstücksflächen entlang der Stuttgarter Straße und Hornbergstraße sind über Heckenpflanzungen einzufrieden. Zäune und Mauern sind nicht zulässig. Entlang der öffentlichen Straßen und Wege beträgt die zulässige Gesamthöhe der Einfriedung max. 1,20 m (auf die angrenzende Verkehrsfläche bezogen).

2.6 Außenantennen

Je Gebäude ist nur eine Außenantenne oder eine Satellitenempfangsanlage zulässig. Satellitenempfangsanlagen sind in der Farbgebung der Dacheindeckung anzupassen bzw. so anzuordnen, dass sie von der öffentlichen Verkehrsfläche aus nicht sichtbar sind. Sie dürfen nicht über den Dachfirst hinausragen.

2.7 Stellplätze und Garagen

Im Geltungsbereich des Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes ist folgende Stellplatzverpflichtung festgesetzt:

- Für Wohnungen bis 80 m² ist 1 Stellplatz/WE herzustellen.
- Für Wohnungen über 80 m² sind 1,5 Stellplätze/WE herzustellen.

2.8 Bodendenkmale

Werden im Plangebiet bei den Bau- und Erschließungsmaßnahmen denkmalgeschützte Bodenfunde freigelegt, wird auf die Meldepflicht nach § 20 DSchG hingewiesen.

2.9 Regelungen zum Schutz des Bodens, Baugrund

Siehe Merkblatt Landratsamt Ludwigsburg.

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), insbesondere auf §§ 4 und 7 wird hingewiesen. In diesem Sinne gelten für jegliche Bauvorhaben die getroffenen Regelungen zum Schutz des Bodens.

Da aufgrund der Vornutzung Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden können, sind künftige Erdarbeiten unter Aufsicht eines Schadensgutachters durchzuführen. Der genaue Überwachungsumfang ist mit dem Landratsamt, Fachbereich Umwelt vor Beginn der Erdarbeiten abzustimmen.

Ggf. belastetes Bodenmaterial sowie bodenfremde Stoffe sind von unbelasteten Böden zu separieren und einer Sanierung bzw. einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

2.10 Zisternen

Die Anlage von Zisternen zur Brauchwassernutzung (Gartenbewässerung, Toilette) ist ausdrücklich zulässig.

2.11 Beleuchtung

Bei der Außenbeleuchtung sind nur insektenfreundliche Lampen mit niedrigem Blau- und Ultraviolettanteil im Strahlungsspektrum – z.B. Natrium-Dampf-Hochdruck-Lampen zulässig. Des weiteren sollten nur abgeschirmte Leuchten, die nur gewünschte Bereich erhellen, Lampen mit geschlossenem Gehäuse sowie eine bedarfsorientierte Beleuchtung (automatisches Abstellen in den frühen Morgenstunden) verwendet werden. Das Beleuchten von Gehölzen soll vermieden werden.

2.12 Vorschlagsliste zur Gehölzverwendung

Bäume (3 x verpflanzt mit Ballen, Stammumfang 20 – 25 cm)

Feldahorn (*Acer campestre*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
heimische Obstbäume in Sorten

Sträucher (3 x verpflanzt mit Ballen, Höhe 150 / 175 / 200 cm)

Gemeiner Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
Haselnuss (*Corylus avellana*)
Gewöhnliches Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)
Gewöhnlicher Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)
Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
Wildrosenarten (*Rosa* ssp.)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Zweigrifflicher Weißdorn (*Crateagus laevigata*)
Eingrifflicher Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Echter Kreuzdorn (*Rhamnus cathartica*)
Holunder (*Sambucus nigra*)
Traubenholunder (*Sambucus racemosa*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Gemeiner Schneeball (*Viburnum opulus*)

Kletterpflanzen

Efeu (*Hedera helix*)
Geißblattarten (*Lonicera* ssp.)
Waldrebe (*Clematis* ssp.)
Wilder Wein (*Parthenocissus* ssp.)

**Dachbegrünung, Extensivbegrünung ohne Wasseranstau,
Schichthöhe 10 cm**

Gräser:

Zittergras (*Briza media*)
Aufrechte Tresse (*Bromus erectus*)
Ausläufertreibender Rotschwengel (*Festuca rubra rubra*)
Blauschopfgras (*Koeleria glauca*)
Dachtresse (*Bromus tectorum*)
Platthalmrispe (*Poa compressa*)
Schafschwengel (*Festuca ovina*)

Kräuter:

Blutwurz (*Potentilla erecta*)
Echtes Labkraut (*Galium verum*)
Färberkamille (*Anthemis tinctoria*)
Gemeine Braunnelle (*Prunella vulgaris*)
Grasnelke (*Armeria maritima*)
Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*)
Kleiner Wiesenknopf (*Sanguisorba minor*)
Orangerotes Habichtkraut (*Hieracium auranthiacum*)
Skabiosen Flockenblume (*Centaurea scabiosa*)
Schafgarbe (*Achillea millefolium*)
Seifenkraut (*Saponaria officinalis*)
Tagnelke (*Silene nutans*)
Wiesenmargerite (*Leucanthemum vulgare*)
Sedum:
Weiße Fetthenne (*Sedum album*)
Felsen-Fetthenne (*Sedum rupestre (reflexum)*)
Milder Mauerpfeffer (*Sedum sexangulare*)
Mauerpfeffer (*Sedum acre*)

Hinweise:

Glasfassaden

Zur Vermeidung von Vogelschlag wird bei großflächigen Glasfassaden die Verwendung von Ornilux-Vogelschutzfenstern empfohlen.

Kornwestheim, 27.04.2010